



Erste Durchführungsbestimmung zur Schulordnung - Pädagogisch-hygienische und materiell-hygienische Grundanforderungen

vom 26. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 275)

Auf Grundlage der Schulordnung vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 433) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend Oberschule genannt) und für die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend erweiterte Oberschule genannt) sowie für die Sonder- und Spezialschulen.

§ 2

Grundsätze

Die kommunistische Erziehung der Jugend schließt die bewußte Förderung ihrer Gesundheit, ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit ein und stellt hohe Anforderungen an die Gestaltung der Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen in der sozialistischen Schule. Die Erziehung zu einer gesunden Lebensführung ist ein wichtiges Prinzip der Bildung und Erziehung im gesamten pädagogischen Prozeß. Gesundheitserziehung und Gewährleistung der Hygiene sind Aufgaben aller Lehrer und Erzieher an der Schule. Sie haben allen Schülern grundlegendes Wissen über die Gesundheit zu vermitteln sowie gesundheitsfördernde Verhaltensweisen, Verantwortungsbewußtsein, Fähigkeiten und Aktivität für eine gesunde Lebensführung zu entwickeln. Das erfordert, den Fragen der gesunden Lebensführung der Schüler in allen Bereichen des schulischen Lebens die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und die notwendigen pädagogisch-hygienischen und materiell-hygienischen Bedingungen zu sichern.

§ 3

Aufgaben der Leiter, Direktoren, Lehrer und Erzieher

(1) Die Bezirksschulräte und Kreisschulräte tragen für die Gesundheitserziehung und die Durchsetzung pädagogisch-hygienischer und materiell-hygienischer Grundanforderungen an den Schulen des Territoriums die Verantwortung. Sie sichern durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendgesundheitschutz sowie der Staatlichen Hygieneinspektion solche Bedingungen, die die Qualität und Effektivität der gesundheitlichen Betreuung der Kinder und Jugendlichen ständig erhöhen, eine systematische gesundheitserzieherische Arbeit gewährleisten und die hygienischen Bedingungen an den Schulen planmäßig verbessern. Sie befähigen die Direktoren zur Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben und sichern eine straffe Kontrolle der Durchsetzung der Grundanforderungen.

(2) Die Direktoren sind für die Gesundheitserziehung und die Durchsetzung der pädagogisch-hygienischen und materiell-hygienischen Grundanforderungen an ihren Schulen verantwortlich.

(3) Die Lehrer und Erzieher an der Schule sind verpflichtet, die Schüler zu einer gesunden Lebensführung zu erziehen, in ihrer pädagogischen Arbeit die hygienischen Grundanforderungen zu beachten und zu verwirklichen. Dabei arbeiten sie mit den Eltern, der FDJ und der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" eng zusammen.

Pädagogisch-hygienische Grundanforderungen

§ 4

Tages- und Wochenablauf

(1) Um effektives Lernen und eine hohe Leistungsfähigkeit aller Schüler zu gewährleisten, ist an jeder Schule der Tages- und Wochenablauf aus pädagogischer, hygienischer und gesundheitserzieherischer Sicht zu gestalten. Der Unterricht ist entsprechend den im § 8 der Schulordnung festgelegten Normen und den konkreten schulischen Bedingungen so zu planen, daß ein sinnvoller Wechsel von



geistiger und körperlicher Beanspruchung der Schüler gewährleistet wird. Das trifft sowohl auf die Anzahl der Stunden als auch auf die Abfolge der Unterrichtsfächer zu.

(2) Doppelstunden sind nur in pädagogisch begründeten Fällen zulässig.

§ 5

Planung und Gestaltung des Unterrichts

(1) Bei der Planung und Gestaltung der Unterrichtsstunde ist die Altersspezifik der Schüler zu beachten, um Über- und Unterforderungen zu vermeiden. Es ist zu berücksichtigen, daß die Anforderungen nach Art und Dauer wechseln und nach Phasen hoher geistiger Konzentration Phasen der Entspannung geschaffen werden. In den Unterstufenklassen sollten darüber hinaus gymnastische Lockerungs- und Entspannungsübungen während der Unterrichtsstunde vorgesehen werden. Es ist dafür zu sorgen, daß sich die Schüler entsprechend § 30 der Schulordnung diszipliniert verhalten.

(2) Die Hausaufgaben sind in Art und Umfang so zu bemessen, daß sie ihrer Funktion als Teil des Aneignungsprozesses gerecht werden und täglich dem Schüler noch ausreichend Zeit für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bleibt. Eine Konzentration von Hausaufgaben an einzelnen Tagen ist zu vermeiden.

(3) Im Unterricht ist auf eine gesunde Körperhaltung der Schüler zu achten. Besonders beim Schreiben und Lesen sind die Schüler zu einer aufrechten Sitzhaltung anzuhalten (Abstand der Augen von der Lesefläche mindestens 300 mm). Bei der Festlegung der Sitzordnung müssen Schüler mit Hör- bzw. Sehschäden besonders beachtet werden. Schüler mit Hörfehlern sollen in der Mitte des Klassenraumes sitzen, sofern vom Arzt bzw. Pädagogen der sonderpädagogischen Beratungsstelle keine anderen Vorschläge gemacht werden.

§ 6

Pausengestaltung

(1) Alle Pausen sind entsprechend § 8 der Schulordnung strikt einzuhalten. Es ist darauf zu achten, daß jede Unterrichtsstunde pünktlich begonnen und geschlossen wird. In den großen Pausen sind Aufenthalt und Bewegung an frischer Luft zu gewährleisten. Ausnahmen sollten nur bei extremen Witterungsbedingungen gemacht werden.

(2) Im Rahmen der Pausengestaltung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß alle Schüler während des Vormittags (möglichst nach der 2. Unterrichtsstunde) frühstücken. Dabei ist anzustreben, daß nach Möglichkeit alle Kinder und Jugendlichen Milch trinken.

(3) Bei der Schülerspeisung ist auf eine kulturvolle und hygienisch einwandfreie Einnahme des Essens zu achten. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die zeitliche Planung der Mahlzeit zu legen (Pausenregelungen, Beachtung von Wegezeiten zu Schülerspeiseeinrichtungen u. a.), damit alle Schüler ihr Essen möglichst immer zu gleichen Tageszeiten und in ausreichender Zeit einnehmen können. Dabei ist entsprechend der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung (GBI. 1 Nr. 44 S. 713) zu sichern, daß die Zeit von 2 Stunden zwischen Fertigstellung und Ausgabe der Mahlzeiten nicht überschritten wird. Die Speiseräume sind niveauvoll und zweckmäßig auszugestalten. Während der Mahlzeiten sind Ruhe und Ordnung zu gewährleisten.

§ 7

Schulhort

Im Schulhort ist auf der Grundlage des Stundenplanes und des Zeitplanes für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit (§§ 9 und 27 der Schulordnung) ein gesundheitsfördernder Tagesablauf zu gewährleisten. Es ist zu garantieren, daß die Schüler nach den Anforderungen des Unterrichts sich ausreichend erholen, ihre Hausaufgaben anfertigen und der persönlichen Hygiene nachkommen können.

Das erfordert insbesondere

- die Schaffung einer kulturvollen Atmosphäre im Schulhort einschließlich einer sinnvollen Betreuung der Schüler vor Beginn des Unterrichts,
- die Gewährleistung einer einstündigen Mittagsruhe für alle Schüler der 1. und nach Möglichkeit auch der 2. Klassen,



- die konsequente Durchsetzung der Forderung nach täglicher Bewegung aller Schüler im Freien sowie
- die Einhaltung der durch den Lehrer vorgegebenen Hausaufgabenzeit, damit eine ausreichende Erholung und sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht werden.

§ 8

Persönliche Hygiene der Schüler

- (1) Alle Schüler haben die Pflicht, sich ständig um die Erhaltung ihrer Gesundheit und die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit zu bemühen, ihren Körper gesund zu erhalten und gesundheitsschädigende Einflüsse zu meiden. Sie nutzen dazu die vielfältigen Möglichkeiten der Schule, der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und der FDJ sowie der außerschulischen Tätigkeit.
- (2) Gemeinsam mit den Eltern ist dafür zu sorgen, daß es für jeden Schüler zur festen Gewohnheit wird, täglich gewaschen, gekämmt und mit sauberem Taschentuch zur Schule zu kommen, seine Kleidung und Schuhe in einem gepflegten Zustand zu halten und sich den Witterungsbedingungen entsprechend zu kleiden. Es ist zu kontrollieren, daß sich die Schüler nach Benutzung der Toilette, nach dem Sport- Werk- und Schulgartenunterricht, nach der Durchführung von Experimenten sowie vor dem Essen die Hände waschen. Bei Schülern der Unterstufe ist zu kontrollieren, daß sie ihre Schulmappe (bzw. -tasche) so packen, daß sie nur die für den Unterricht notwendigen Arbeitsmittel enthält.
- (3) In jeder Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen ist konsequent darauf zu achten, daß nicht geraucht und kein Alkohol getrunken wird. In allen Räumen, zu denen Schüler Zugang haben, herrscht generelles Rauchverbot. Die Schüler haben die Forderung des Nichtrauchens strikt zu erfüllen.

§ 9

Zusammenarbeit mit der FDJ und der Pionierorganisation "Ernst Thälmann"

Entsprechend § 29 der Schulordnung beraten der Direktor und die Klassenleiter mit den FDJ-Leitungen und den Pionierräten, welche Aufgaben im Rahmen der hygienischen und gesundheitsfördernden Gestaltung der Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen an der Schule von den FDJ- und Pionierkollektiven eigenverantwortlich übernommen werden können.

§ 10

Schule und Elternhaus

- (1) Der Direktor sichert gemäß § 35 der Schulordnung, daß alle wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitserziehung und der Hygiene an der Schule mit den Eltern beraten und mit ihrer Hilfe durchgesetzt werden. Dabei geht es vor allem um die Erläuterung und gemeinsame Durchsetzung von Normen für eine gesunde Lebensführung der Schüler.
- (2) Die Kommissionen für materielle, wirtschaftliche und schulhygienische Fragen der Elternbeiräte sind für ihre sachkundige Mitwirkung bei Objektbegehungen und Hygienekontrollen weiter zu aktivieren. Die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Mitglieder sind bei der Hilfe und Anleitung von Schülern zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben, wie dem Hygienedienst des Schulhortes, der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften "junge Sanitäter" u. a., zu nutzen.

§ 11

Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendgesundheitschutz und dem DRK der DDR

- (1) Der Direktor arbeitet entsprechend § 3 der Schulordnung eng mit dem Jugendarzt zusammen.
- (2) Reihenuntersuchungen im Rahmen der periodischen Überwachung der Kinder und Jugendlichen sowie Schutzimpfungen müssen so geplant, organisiert und durchgeführt werden, daß ein rationaler Untersuchungsablauf gesichert und Unterrichtsausfall für einzelne Schüler oder Schülergruppen auf ein Minimum beschränkt werden.
- (3) Der Klassenleiter ist verpflichtet, den Jugendarzt bzw. die Fürsorgerin besonders vor Reihenuntersuchungen über Auffälligkeiten im Gesundheitszustand seiner Schüler zu informieren.



(4) Um die Qualität des Gesundheitsschutzes an der Schule zu erhöhen und die gesundheitserzieherische Tätigkeit der Pädagogen zu qualifizieren, werden durch den Jugendarzt die Hauptergebnisse der Reihenuntersuchungen im Pädagogenkollektiv ausgewertet. Über die Art und Weise der Auswertung entscheidet der Direktor.

(5) An den Schulen sind in enger Zusammenarbeit mit dem DRK der DDR die Arbeitsgemeinschaften junge Sanitäter" aktiv in die gesundheitserzieherische Tätigkeit einzubeziehen.

Materiell-hygienische Grundanforderungen

§ 12

Ausstattung der Unterrichtsräume

(1) Bei der Ausstattung von Unterrichts- und Fachunterrichtsräumen aller Klassenstufen ist zu sichern, daß entsprechend den dafür geltenden Standards Schülerstühle und -tische unterschiedlicher Größen aufgestellt werden, um dem unterschiedlichen Längenwachstum der Schüler Rechnung zu tragen. Diese Festlegung gilt auch für den Schulhort.

(2) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß für jeden Schüler der 1. Klasse, der den Schulhort besucht, eine Liege mit fester Liegefläche und einer wärmenden Unterlage vorhanden ist. Entsprechend den schulischen Möglichkeiten sind auch für die Schüler der 2. Klasse Liegen bereitzustellen.

(3) In allen Schulen sind Bedingungen zu schaffen, die die Ablage von Oberbekleidung außerhalb der Klassenräume bzw. Horträume ermöglichen.

§ 13

Beleuchtung

(1) Die Beleuchtungsstärke für die Allgemeinbeleuchtung muß in jedem Unterrichtsraum bzw. auf jedem Schülerarbeitsplatz zu jeder Tageszeit 300 Lux betragen. Diese Leistung muß auch dann erreicht werden, wenn kein Tageslicht vorhanden ist.

(2) Für die Fachunterrichtsräume Physik, Chemie, Biologie und Gruppenräume in Einrichtungen für Sehgeschädigte ist eine Beleuchtungsstärke von 500 Lux, für Zeichnen sowie Unterrichtsräume für sehbehinderte, schwerhörige und gehörlose Kinder von 7.50 Lux einzuhalten.

(3) Die Beleuchtung ist in ihrer Funktion als "Tageslichtergänzungsbeleuchtung" in Lichtrichtung und -farbe dem Tageslicht anzupassen. Die Beleuchtungskörper im fensternahen und fensterfernen Bereich müssen getrennt einschaltbar sein. Altbauschulen sind bei der beleuchtungstechnischen Umgestaltung grundsätzlich mit Leuchtstofflampen auszustatten.

§ 14

Raumlufttemperatur

(1) Für alle Unterrichtsräume und andere Funktionsräume ist eine Raumlufttemperatur von 20°C zu gewährleisten. Während des Unterrichts ist abhängig von der Witterung und den Standortbedingungen für eine zugfreie Lüftung der Räume zu sorgen. Außerdem ist nach jeder Unterrichtsstunde durch Öffnen der Fenster eine gründliche Lüftung vorzunehmen.

(2) Die Raumlufttemperatur für Schulsporthallen, Turn- und Gymnastikräume sowie Flure, Treppenhäuser und Toilettenanlagen muß 18°C betragen.

(3) Werden diese Raumlufttemperaturen extrem über- oder unterschritten, so daß eine Gefährdung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit die Folge sein kann, gelten folgende Regelungen:

a) Werden um 10.00 Uhr 25°C (Außentemperatur im Schatten) gemessen, ist der Unterricht für die Schüler der Unter- und Mittelstufe nicht über 4 Stunden auszudehnen, falls nicht in der Zwischenzeit Abkühlung eintritt. Für die oberen Klassen entscheidet der Direktor der Schule (während des Unterrichts in den Fächern Einführung in die sozialistische Produktion und Technisches Zeichnen außerhalb der Schule der Leiter der polytechnischen Einrichtung), ob und wie der Unterricht in geeigneten Räumen planmäßig weitergeführt wird.

b) Sinken die Raumlufttemperaturen wegen unvorhergesehener Heizungsschwierigkeiten in den Unterrichtsräumen unter 15°C und ist abzusehen, daß diese Störungen nicht bis zum folgenden Unterrichtstag zu beheben sind, müssen im Interesse der Weiterführung des Unterrichts Sondermaß-



nahmen eingeleitet werden, um Erkältungskrankheiten weitgehend zu vermeiden. Solche Maßnahmen sind u. a.:

- Information an die Eltern mit dem Hinweis auf zweckentsprechende wärmende Kleidung,
- tägliche Kontrolle der Kleidung der Schüler,
- Unterbrechung des Unterrichts durch Bewegungspausen,
- über die festgelegten Pausen hinausreichende Bewegung an frischer Luft,
- Belehrung der Schüler über Regeln der persönlichen Hygiene zur Verhütung von Erkältungskrankheiten.

Sinkt die Raumlufttemperatur in den Unterrichtsräumen an einer Schule unter 12°C ist kein Unterricht zu erteilen. Die Entscheidung für alle notwendigen Sonderregelungen trifft der Direktor der Schule. Von ihm sind entsprechend § 16 der Schulordnung die Situation gründlich zu prüfen und die Maßnahmen verantwortungsvoll und differenziert durchzusetzen.

(4) Über alle den Unterricht einschränkenden Maßnahmen ist unverzüglich der Kreisschulrat zu informieren.

§ 15

Sauberkeit der Unterrichtsräume

(1) Für die Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichts- und Horträumen trägt jeder Pädagoge Verantwortung.

(2) Die Initiative der Schüler ist dahingehend zu entwickeln, daß sie nach Unterrichtsschluß ihren Unterrichtsraum besenrein verlassen. Der Direktor kann im Rahmen der gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit der Schüler darüber hinausgehende Maßnahmen zur Reinigung der Schule und des Schulgeländes festlegen.

(3) Sanitärräume und Fenster dürfen durch Schüler nicht gereinigt werden.

(4) Die Fenster der Unterrichts- und anderen Funktionsräume für Kinder müssen mindestens zweimal jährlich, in Gebieten mit starker Verschmutzung (Industriegebiete, Hauptverkehrsstraßen u. a.) häufiger gereinigt werden.

§ 16

Sanitäreinrichtung

(1) An jeder Schule ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ausstattungsnormen für die Sanitäreinrichtung in den Toiletten, den Vorräumen der Toiletten bzw. den Waschräumen strikt eingehalten werden.

(2) Es müssen ausreichende Anlagen vorhanden sein, um Lehrern und Schülern das Händewaschen zu ermöglichen.

(3) Die Sanitärräume sind regelmäßig feucht und unter Verwendung von Desinfektionsmitteln zu reinigen.

§ 17

Erste Hilfe

(1) Gemäß § 16 der Schulordnung sind im Schulgebäude, in den Schulsporthallen bzw. Turn- und Gymnastikräumen, Werkräumen sowie in den Räumen der polytechnischen Zentren Kästen für die Erste Hilfe anzubringen.

(2) Auf Wanderungen, Exkursionen, Unterrichtsgängen, zur Schulgartenarbeit, bei produktiver gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit u. a. sind Taschen für die Erste Hilfe mitzuführen.

(3) Kästen bzw. Taschen für die Erste Hilfe sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

(4) Bei schulischen Veranstaltungen (Sportfeste, wehrsportliche Wettkämpfe u. a.) sind zur Gewährleistung der Ersten Hilfe die Arbeitsgemeinschaften "Junge Sanitäter" einzubeziehen.



§ 18

Kontrolle der materiell-hygienischen Bedingungen

(1) Die materiell-hygienischen Bedingungen sind entsprechend § 15 der Schulordnung systematisch zu entwickeln und regelmäßig zu kontrollieren.

(2) Bei der Überwachung und Kontrolle der materiell-hygienischen Bedingungen arbeitet der Direktor eng mit der Kreis-Hygieneinspektion zusammen.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Die pädagogisch-hygienischen und materiell-hygienischen Grundanforderungen haben den Charakter einer Rahmenhygieneordnung, die entsprechend den konkreten Bedingungen an der jeweiligen Schule durchzusetzen ist.